



Protokollauszug vom

24.02.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Grüнауweg, Sanierung/Lückenschluss

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.134-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

#### 1. Verkehrsordnung

1.1 Der neue Wegabschnitt (Lückenschluss zwischen Grüнауweg und Auwiesenstrasse) wird durch das Signal 2.63.1 als gemeinsamer Rad- und Fussweg signalisiert und markiert.

1.2 Beim Knoten Grüнауweg/Auwiesenstrasse wird der stadtauswärts führende Velowegteil des Grüнауwegs durch das Signal 3.02 – Kein Vortritt – und der dazugehörenden Bodenmarkierung gegenüber der Veloschnellroute vortrittsbelastet.

1.3 Stadteinwärts wird der Grüнауweg beim Knoten bei der Autobahnunterführung durch das Signal 3.02 – Kein Vortritt – und der dazugehörenden Bodenmarkierung gegenüber der Veloschnellroute vortrittsbelastet.

1.4 Seite Zürcherstrasse wird beim Zusammentreffen der beiden Abfahrten die stadtauswärts führende Abfahrt gegenüber der stadteinwärts führenden Abfahrt (Veloschnellroute) mit dem Signal 3.02 – Kein Vortritt – und der entsprechenden Bodenmarkierung gegenüber der Veloschnellroute vortrittsbelastet.

1.5 Auf der Zürcherstrasse wird Höhe Steigmühle, beim bestehenden Streifen für Fussgängerinnen und Fussgänger, eine Mittelschutzinsel mit der Signalisation 4.11 – Standort eines Streifens für Fussgängerinnen und Fussgänger – gebaut.

1.6 Bei der stadtauswärts liegenden Abfahrt zur Autobahnunterführung wird auf der Zürcherstrasse eine normgerechte Abbiegehilfe gebaut und die Geschwindigkeitssignalisation 2.30

– Höchstgeschwindigkeit 60 – resp. 2.53 – Ende der Höchstgeschwindigkeit 60 – wird Richtung Kempththal versetzt.

1.7 Die Verkehrsanordnung tritt mit dem Anbringen der Signale/Markierung in Kraft.

1.8 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

1.9 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsanordnung kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Projekte die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 zusammen mit der Auflage des Strassenprojektes gemäss § 16 Strassengesetz amtlich zu publizieren, unter dem Thema «Öffentliche Planauflage» im Internet aufzuschalten sowie die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts Grünoweg, Sanierung/Lückenschluss (Objekt-Nr. 70940).

4. Dieser Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation der Planauflage nach § 16 Strassengesetz veröffentlicht.

5. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, Abteilung Projekte, Fachstelle Signalisation; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Der Stadtrat hat sich für die Konkretisierung von Veloschnellrouten ausgesprochen und das Tiefbauamt mit der entsprechenden Umsetzung beauftragt. Vor diesem Hintergrund wird der Grüнауweg als Pilotprojekt erstellt und neu von der Auwiesenstrasse via die Autobahnunterführung Höhe Steigmühle in Winterthur-Töss in die Zürcherstrasse geführt. Der Grüнауweg wird in diesem Teilstück als gemeinsamer Rad-/Fussweg signalisiert und markiert.

Alle in die Veloschnellroute einmündenden Wege werden vortrittsbelastet. Ein rötlicher Strassenbelag erhöht die Erkennbarkeit der Veloschnellroute. Bautechnisch kann in der Autobahnunterführung nicht die ganze Fläche mit eingefärbtem Belag versehen werden. Dennoch gilt der ganze Strassenraum als Mischfläche Fussgängerinnen und Fussgänger/Veloverkehr.

Der beim Knoten Auwiesen-/Grüнауweg bestehende Alarmfahndungspunkt der Stadtpolizei Winterthur wird in das Bauprojekt integriert.

Als flankierende Massnahme wird auf der Zürcherstrasse, Höhe Steigmühle, beim dortigen Streifen für Fussgängerinnen und Fussgänger normgerechte Mittelschutzinsel gebaut. Zeitgleich wird dieser Streifen für Fussgängerinnen und Fussgänger gemäss den heutigen Normen signalisiert und markiert. Beim zweiten Abgang in die Unterführung für Fussgängerinnen und Fussgänger/Velounterführung (Veloschnellroute) wird auf der Zürcherstrasse eine Aufstellfläche für die querenden Velofahrenden markiert. Eine normgerechte Insel mit Inselschutzpfosten bietet den wartenden Zweiradlenkenden entsprechenden Schutz.

Weil vermehrt Zweiradfahrende die Zürcherstrasse queren werden, wird die Geschwindigkeitssignalisation 60 km/h Richtung Kempththal versetzt.

Der Stadtrat hat das Auflageprojekt für das Strassenprojekt am 25. November 2020 (SR.20.797-1) zustimmend zur Kenntnis genommen und das Departement Bau, Tiefbauamt, ermächtigt, das Mitwirkungsverfahren nach § 13 Strassengesetz durchzuführen und sofern keine relevanten Projektänderungen aus dem Mitwirkungsverfahren hervorgerufen werden, das Einspracheverfahren nach § 16 Strassengesetz durchzuführen. Weiter wurde in Ziffer 4 des Beschlusses, das Tiefbauamt beauftragt, die durch das Strassenprojekt erforderlichen Verkehrsanordnungen (Signalisationen) gleichzeitig mit der Planaufgabe nach § 16 Strassengesetz zu publizieren. Der vorliegende Antrag beinhaltet diese Verkehrsanordnungen.

Das Mitwirkungsverfahren wurde am 8. Januar 2021 amtlich publiziert.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

## **2. Kommunikation**

Diese Verkehrsanordnung muss zeitgleich mit der Planaufgabe nach § 16 Strassengesetz für das Strassenprojekt amtlich publiziert werden.

## **3. Veröffentlichung**

Nach SR.18.1040-1, Ziffer 5, sind Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Tiefbauamt orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

### **Beilagen:**

1. Signalisations- und Markierungsplan Veloschnellroute Grüнауweg, Detail Zürcherstrasse
2. Signalisations- und Markierungsplan Veloschnellroute Grüнауweg, Detail Auwiesenstrasse